



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verwickelungen Oestreichs mit Piemont und der Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mann verwendete, bezeichnet einen solchen Moment, dagegen traf der polnische Aufstand vom November 1830 die Zarenmacht in einem ihrer schwächsten Augenblicke. Aller Anstrengungen ungeachtet hielt es damals schwer, die active Armee auf einen höheren Etat als 120,000 Mann zu bringen, obgleich der Krieg sich nicht gar zu weit vom Centrum bewegte. Erwägt man diese Umstände, so darf man mit einiger Gewißheit den Schluß ziehen, daß Rußland im allergünstigsten Falle 180,000 Mann zur Verwendung gegen den Orient in Bereitschaft hat. —

Die Verwickelungen Oestreichs mit Piemont und der Schweiz.

Die Maßregeln, zu denen die östreichische Regierung nach dem Mailänder Aufstandsversuch vom 6. Februar geschritten ist, haben diese Macht in Conflict mit der Schweiz und Piemont gebracht, die weit entfernt, eine nahe Beilegung in Aussicht zu stellen, in jüngster Zeit einen sehr ernstlichen Charakter angenommen haben. Ohne uns näher auf die müßigen Betrachtungen einer Conjecturalpolitik einzulassen, wollen wir die viel besprochene und discutirte rechtliche Seite der Fragen kurz beleuchten, und einen Abriß der gegenwärtigen Situation geben.

Die Streitigkeiten mit Piemont knüpfen sich an die Sequestration der Güter der lombardischen Emigrirten. Daß dieser Act in seinem vollen Umfang von der östreichischen Presse nicht bloß vertheidigt, sondern sogar höchlich gepriesen wird, darf bei den dortigen Preßverhältnissen und allgemeinen politischen Zuständen nicht befremden. Andere Ansichten dürfen sich in Oestreich nicht kundgeben, und die Umkehrung der ersten bürgerlichen und internationalen Rechtsgrundsätze, auf der diese Ansicht beruht, muß daselbst, nach den Erlebnissen der letzten vier Jahre, als eine ganz natürliche Anschauung erscheinen. Daß im übrigen Deutschland officiöse und nichtofficiöse Blätter in diesen Ton miteingestimmt haben, muß uns dagegen bei allen civilisirten Völkern tiefer herabsetzen. Selbst die bonapartistischen Organe in Frankreich, die sonst nicht eben skrupulös sind, haben Anstand genommen, für die lombardischen Sequestrationen sich auszusprechen. Die Thatfachen sind auch von einer so vernichtenden Beweisführung, daß eine der Unzurechnungsfähigkeit nahekommende Leidenschaftlichkeit oder eine eiserne Stirn dazu gehört, um sich gegen sie aufzulehnen. Was die innere Frage betrifft, so geht sie Oestreich, vom internationalen Standpunkt, allein an. Ist es zur Behauptung seiner Herrschaft in Italien nothwendig, sein Civilgesetzbuch zu zerreißen, ohne Urtheil, ja ohne Anklage, auf die Normirung so allgemeiner Verdachtsgründe hin,

daß eine Widerlegung unmöglich ist, weil keine specificirte Beschuldigung vorliegt, durch administrative Machtprüche ungeheuere Massen von Privateigenthum zu sequestriren, so genügt es, die Vertheidiger dieser Politik „Nothwendigkeit“ darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit zweischneidigen Argumenten fechten. Jedes Wort zur Rechtfertigung der Maßregel ist eine schreckliche Anklage des Systems und der Zustände. Gegen internationale Verträge kann aber keine Macht den Grund ihrer innern Nothwehr aufstellen; kein Staat ist verpflichtet, ja keiner ist berechtigt, aus Gefälligkeit gegen die Verlegenheiten eines andern seinen Bürgern, seinem Recht, seiner Ehre Gewalt anzuthun zu lassen. Nun stehen folgende Facta unantastbar fest. Oestreich hat die in den Aufständen von 1848 und 49 compromittirten Lombarden, ohne Unterschied der von ihm Amnestirten und von der Amnestie Ausgeschlossenen, theils auf ausdrückliche, gemäß den östreichischen Gesetzen erfolgte Nachsuehung, theils summarisch durch die Proclamation vom 29. Dec. 1850, des östreichischen Unterthanenverbands entlassen, und Viele derselben sind in Folge dessen in Piemont naturalisirt worden. Jede durch das Gesetz geforderte Form ist dabei beobachtet, und sie sind jetzt Unterthanen Sardinens, wie alle andern, die durch Geburt dieser Eigenschaft theilhaftig sind. Abgesehen von den allgemeinen völkerrechtlichen Principien bestimmt aber der zwischen Sardinien und Oestreich unter dem 18. Octbr. 1851 abgeschlossene Handelsvertrag: „daß die Unterthanen der hohen contrahirenden Parteien frei durch Testament, Schenkung, Tausch, Verkauf oder auf jede andere Art über die Güter sollen verfügen dürfen, die sie in den Staaten der andern Macht erwerben oder gesetzlich besitzen, indem sie nur die Auflagen, Taxen und anderen Steuern zahlen, denen die übrigen Einwohner des Landes, in welchem das Besitzthum liegt, unterworfen sind.“ Trozdem sind die Güter der emigrirten Lombarden, die jetzt piemontessische Unterthanen, ohne Untersuchung, Procedur und Richterspruch sequestrirt worden und will Oestreich diese Maßregel rechtfertigen durch Rücksichten der Nothwendigkeit, durch die allgemeinsten, unerwiesenen und zum Theil sogar unhaltbarsten Beschuldigungen gegen die Emigrirten, und durch Beschwerden gegen die piemontessische Regierung, die theils eben so unbegründet — und von dieser bereits schlagend widerlegt sind —, theils auf gar keinen rechtlichen Voraussetzungen fußen. Unter zwei Staaten von erträglich gleichem Machtverhältniß würde ein solcher Act sofort den Krieg zur Folge haben; in dem vorliegenden Falle ist es keine Kränkung des schwächeren Theils, die, wenn nicht reparirt, den Krieg zur Folge haben wird, sobald die Umstände oder Hilfe von anderer Seite das enorme Mißverhältniß der Macht ausgleichen.

Zur moralischen Würdigung der Sachlage diene es nur noch, daß der in Piemont naturalisirte Theil der Emigrirten, daß überhaupt gerade die Reichsten unter denselben von jeher die entschiedensten Gegner Mazzini's und seiner Hel-

fershelfer waren. Und jetzt bezüchtigt die österreichische Regierung diese Männer der Theilnahme an dem letzten Mazzini'schen Aufstande, bezüchtigt sie der Befolgung der demagogischen Presse, in deren Organen sie unausgesetzt angegriffen und mit zügellosen Schähungen überschüttet werden; und diesen lustigen Beschuldigungen gegenüber, die durch kein einziges Factum unterstützt werden, legt sie denselben als Bedingung der Rückerstattung ihrer Güter auf, ihre Unschuld zu beweisen. Als wenn nicht die erste und vom gesunden Menschenverstand dictirte Rechtsregel besagt, daß die Anklage die Schuld beweisen muß, der Angeklagte nur den Gegenbeweis der vorgebrachten Belege zu führen, nicht aber auf die bloße Verdächtigung hin, seine Unschuld zu beweisen hat. Der letztere Beweis ist, wenn jedes Object fehlt, auf das er sich stützen soll, so unmöglich zu führen, daß nach diesem Verfahren jeder Mensch zum schwersten Verbrecher gestempelt werden könnte.

Die Vorstellungen des Turiner Cabinets in Wien haben nichts gefruchtet, vielmehr Entgegnungen des Grafen Buol-Schauenstein hervorgerufen, die der piemontesischen Regierung empfindlich zunahen treten. Ebenso ist die officiële Vermittlung Englands längst zurückgewiesen und die vertrauliche Frankreich's resultatlos geblieben. Die Regierung Louis Napoleon's befand sich freilich mit dem an ihr klebenden Antecedenz der Orleans'schen Güterconfiscation in keiner vortheilhaften Lage. Doch berührt diese wenigstens keine internationalen Rechte, und man hat, obwohl vergebens, versucht, ihr ein rechtliches Gewand umzuhängen. Der sardinische Gesandte, Graf Revel, hat nunmehr Wien mit unbestimmtem Urlaub verlassen, und die piemontesische Regierung den 16. April ein Memorandum veröffentlicht, das mit der schlagendsten Beweisführung, mit der würdigsten aber auch zugleich schärfsten Sprache das Verfahren Oestreich's darlegt, und schließlich die guten Dienste der Piemont befreundeten Souveraine in Anspruch nimmt. Außerdem hat der Ministerpräsident, Graf Cavour, von den Kammern einen Credit von 400,000 Franks zum Unterhalt der ihrer Güter beraubten sardinischen Unterthanen auf ein Jahr verlangt, und dabei die Fortsetzung der Unterhandlungen mit Oestreich als unverträglich mit der Nationallehre bezeichnet. Der österreichische Gesandte, Graf Apponyi, weilt bis jetzt noch in Turin. — Die Lage ist demnach so gespannt, daß sie, giebt Oestreich nicht den gerechten Beschwerden Piemont's nach, nicht in dem jetzigen Status quo bleiben kann. Der nächste Schritt wäre die gänzliche Abbrechung der diplomatischen Beziehungen. Ferner stände Piemont die Repressalie offen, die in seinem Gebiet gelegenen Güter österreichischer Unterthanen ebenfalls zu sequestriren; ob Oestreich dann nicht vielleicht zu offenem Angriff schritte, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist dieser an und für sich unbestreitbar gerechte Akt der Vergeltung für die kleinere Macht ein höchst gewagter und deshalb wohl vorläufig nicht zu erwarten. Nach Allem, was bis jetzt geschehen, darf man aber überzeugt sein, daß die Speculation, entweder durch eine

revolutionaire Explosion oder durch die Abwendung des Königs von den constitutionellen Principien, einen Bruch zwischen Dynastie und Volk in Piemont herbeizuführen, fehlgeschlagen ist und bleiben wird.

Die Händel zwischen Oestreich und der Schweiz sind, obwohl hier keine so stricte Rechtsfrage in's Spiel kommt, um nichts weniger bedrohlich. Das Wiener Cabinet glaubte sich seit längerer Zeit über die Schweiz im Allgemeinen, namentlich aber über den Canton Tessin, der gegen die Flüchtlinge geübten Toleranz wegen, beklagen zu dürfen. Nach dem 6. Februar, dessen blutige Ereignisse es zum großen Theil als von dem tessin'schen Gebiet aus vorbereitet ansah, ergriff es plötzlich die gewaltsamsten Maßregeln. Der Handelsverkehr zwischen Tessin und der Lombardei ward durch einen militairischen Cordon hermetisch gesperrt und 3000 in der Lombardei sich aufhaltende Tessiner ohne Weiteres — die Frist zu den Abzugsvorbereitungen war nur 3 Tage — über die tessin'sche Grenze gewiesen. Das Elend dieser armen Leute, die zum Theil in der Lombardei geboren, dort seit Jahren ihre Geschäfte betrieben, war unäglich, und man ging in der Härte so weit, sogar die Frauen derer, die sich in lombardische Familien verheirathet hatten, unerbittlich mit auszutreiben. Der Unterhalt der von allen Hülfsmitteln Entblößten fiel nun dem Canton Tessin zur Last, die durch eine Unterstützung der Bundesregierung und die freiwillig in der Schweiz gesammelten Beiträge wohl etwas, aber nicht hinreichend erleichtert wurde. Der schweizerische Bundesrath eröffnete die Unterhandlungen mit Oestreich mit einer Mäßigung, die nach einem solchen Verfahren nur eine kleine Macht einer großen gegenüber behaupten wird. Ein eidgenössischer Commissair, der Oberst Bourgeois, wurde nach Tessin geschickt, um die Beschwerden Oestreichs zu untersuchen, alle Flüchtlinge, die irgend wie Verdacht erregen konnten, wurden in das Innere der Schweiz dirigirt. Der Bericht dieses Agenten fiel zu Gunsten Tessins aus, und die Note der Bundesrathes an das Wiener Cabinet legt überzeugend dar, daß die Cantonsregierung nach Kräften ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt habe. Nach mehrfachen Hin- und Herverhandlungen hat Oestreich endlich in der Note vom 21. März, die wahrscheinlich wenig Seitenstücke im diplomatischen Verkehr finden dürfte, seine Schlussforderungen formulirt. Es beharrt darin auf seinen Beschuldigungen, erklärt die bisher gethanen Schritte für ungenügend und verlangt nichts weniger, als die Ausweisung der letzten 11 Flüchtlinge (ruhiger, dort in Lehrerstellen beschäftigter Männer) aus Tessin, die Wiederaufnahme der aus diesem Canton ausgewiesenen lombardischen Capuziner, eine Oestreich zu bewilligende Controle zur Verhinderung der Umtriebe politischer Flüchtlinge in den beiden Grenzkantonen Graubünden und Tessin, endlich die Verpflichtung der Schweizerregierung, auf Reclamation des österreichischen Gesandten in Bern jeden von diesem bezeichneten Flüchtling auszuweisen. Dann werde die österreichische Regierung sehen, was sie in Betreff der von ihr gegen die Schweiz ergriffenen Maßregeln thun könne. Also

für die Erfüllung von Forderungen, welche, zugestanden, die Unabhängigkeit der Schweiz in eine Art Vasallenthum gegen Oestreich, fast wie die Wallachei zu Rußland steht, verwandeln würden, nicht einmal das Versprechen, die Grenzsperrre aufzuheben und die Ausweisung der Tessiner zurückzunehmen! Man darf sich nicht wundern, daß darauf selbst die gemäßigtesten Parteien in der Schweiz an der Ausgleichung verzweifeln und den Bundesrath auffordern, das Land in Vertheidigungszustand zu setzen. Die Cantone Tessin und Graubünden haben außerdem auf das Bestimmteste sich gegen die Erfüllung der österreichischen Forderungen erklärt. Wir glauben indessen nicht, daß Oestreich den Angreifer machen wird, wenn die Schweiz einfach seine Zumuthungen zurückweist. Es befindet sich in der vortheilhaften Lage durch die Aufrechthaltung der Grenzsperrre den schweizerischen Handel schwer schädigen, durch die Aufrechthaltung der Ausweisung dem Canton Tessin und der ganzen Eidgenossenschaft eine dauernde Last aufbürden zu können. Wird aber die Schweiz dem auf die Dauer ruhig zusehn, ohne Vergeltung zu üben? Wird sie nicht mit Ausweisung der auf ihrem Gebiet weilenden Oestreicher, deren Zahl, allerdings unverbürgt, auf 8000 angegeben wird, endlich zu antworten genöthigt sein? Es kommt noch dazu, um die Gemüther aufzureizen, daß der österreichische Gesandte dem Bundesrath eine Verbalnote mitgetheilt hat, welche die Rechtmäßigkeit der Bundesregierung und der schweizerischen Verfassung in Frage stellt. Es geschah dies mit Bezug auf eine Stelle der schweizerischen Note, in der Oestreich seine 1847 dem Sonderbund geleistete Unterstützung vorgehalten wurde. — Unter solchen Verhältnissen gewinnt der in diesen Tagen versuchte und glücklicherweise gescheiterte Putsch der Ultramontanen in Freiburg eine erhöhte Bedeutung; schmählicher hat sich diese Partei wol nie profistuiert, als durch den Versuch, die Brandfackel des Bürgerkriegs in einem Augenblicke zu entzünden, wo die Unabhängigkeit des Vaterlandes und seine Ehre bedroht sind. Das unwissende Landvolk, das man bethört und zum Aufstand verführt hat, ist mehr zu beklagen, als zu verdammen. Die Moralität der Führer, Carrard und Perrier, ergibt sich aber daraus, daß der erstere, nach seinem letzten Aufstand (22. März 1851) begnadigt, das feierliche Gelübde leistete, fortan Friede zu halten und den Gesetzen zu gehorchen, Perrier aber damals als Oberst der Bürgerwehr seinen jetzigen Spießgesellen mit allem Nachdruck bekämpfte. Carrard hat den Tod im Gefecht gefunden — ein unverdient ehrenvolles Loos für ihn —, Perrier ist gefangen und sofort standrechtlich zu 30 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden.

Man spricht, wahrscheinlich voreilig, von einem Bündniß zwischen Piemont und der Schweiz. Doch sollten gewisse Eventualitäten eintreten, so dürfte die Nothwehr beide Staaten hierauf anweisen, und sie würden vereint keine verächtliche Waffenmacht bilden. Die Schweiz kann allein zur Vertheidigung ihrer Berge mit Schnelligkeit 120,000 Mann auf's Piket stellen, die, wenn auch im Grenzboten. II. 1853.

regulären Kriege einem straff disciplinirten Heer nicht gewachsen, doch, gestützt auf die natürliche Festigkeit ihres Heimathlandes, einen furchtbaren Widerstand leisten könnten. Die Piemontesen ferner haben die blutigen Lehren der Jahre 1848 und 1849 nicht ungenützt gelassen, und ihre Armee, weit entfernt, durch die Schläge von Novara und Custoza gebrochen zu sein, würde heute gewiß den Veteranen Radezky's mehr zu schaffen machen, als damals. Doch die Dinge sind noch nicht so weit, um in dergleichen Erörterungen einzugehen, und man darf nicht vergessen, daß bei der jetzigen Lage Europa's Oestreich wenig Aussicht hat, durch einen Krieg nach dieser Seite etwas zu gewinnen, dagegen gefaßt sein müßte, nicht Geringes dabei auf's Spiel zu setzen.

W o c h e n b e r i c h t .

Aus England. Obgleich jeder loyale Oestreicher gegenwärtig verpflichtet ist, England und alles Englische zu verabscheuen, wird er doch, glauben wir, gern das englische Budget auf seinen Staat übertragen, selbst mit der fatalen Zugabe der Staatsschuld und der noch fatalern ausländischen Erfindung parlamentarischer Controle. Ein Jahresbudget von 53 Millionen Pfund Sterling, dessen Hälfte fast von den Zinsen der Staatsschuld verzehrt wird, das aber, obgleich kein Zweig des Staatsdienstes vernachlässigt ist, immer noch einen Ueberschuß von $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund giebt, und das gleich damit anfängt, den Besteuernten eine Last indirecter Steuern von $5\frac{1}{3}$ Million abzunehmen, das ist etwas, was selbst mit Lord Palmerston zu ertragen wäre.

Im vollen Ernste, das Budget, welches der Kanzler des Schazes, Herr Gladstone, dem Parlament vorgelegt hat, ist eine großartige staatsmännische Maßregel, mit der eine neue Epoche der englischen Finanzen beginnt. Gladstone hatte bei seinem Budget Zweierlei zu berücksichtigen: Er mußte die Politik Sir R. Peels fortsetzen, d. h. nicht bloß die Zölle überhaupt vermindern, sondern alle Steuern, welche auf den nothwendigsten Lebensbedürfnissen lasten, und die weniger wohlhabenden Klassen am schwersten treffen; zweitens einen definitiven Entschluß in Bezug auf die Einkommensteuer fassen, die als außerordentliche Steuer vorgeführt war, aber permanent zu werden drohte. Wenn man bedenkt, daß die Einkommensteuer gerade den durch die principielle Verminderung der Eingangszölle entstandenen Ausfall zu decken bestimmt war, so wird man einsehen, wie schwer diese beiden Bedingungen mit einander zu vereinigen waren. Dennoch hat Mr. Gladstone das Räthsel zu lösen gesucht, und es ist ihm gelungen. Nicht nur soll die Einkommensteuer 1860 ganz aufhören, sondern es findet auch aber-